



Datum, 07.06.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/210/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.06.2021	
Sozialausschuss	22.06.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2021	
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	

Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 25.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- ersatzlos streichen des Moduls bis 15.00 Uhr und
- jährliche Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindizes für die Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise zum 1. Januar eines Jahres. (einmalig eine Erhöhung zum 01.08.2021 und ab dem 01.01.2022 im jährlichen Turnus.). Da die Erhöhungen zum 01.08.2021 auf der Grundlage der aktuellsten Entwicklungen berechnet wurden (Tariferhöhungen 2021 und Preisindex für das Jahr 2020), entfällt eine Anpassung der Gebühren zum 01.01.2022. Die nächsten Aktualisierungen werden erst wieder 2022 veröffentlicht, so dass eine neue Anpassung der Gebühren erst wieder zum 01.01.2023 erfolgen kann.

Außerdem läuft das beschlossene Pilotprojekt zur Verschiebung der Öffnungszeiten für die Ev. Kita Anspach „Unterm Himmelszelt“ zum 31.07.2021 aus.

Die Umsetzung dieser Beschlüsse macht eine Neufassung der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Gebührensatzung“) erforderlich. Neben den Betreuungsgebühren haben diese Änderungen auch Auswirkungen auf weitere Festlegungen in der Gebührensatzung. Die Verwaltung hat die die Notwendigkeit zur Anpassung zum Anlass genommen, weitere Aktualisierungen vorzunehmen. So wird sichergestellt, dass die Gebührenordnung aktuelle Entwicklungen berücksichtigt und den damit verbundenen Anforderungen standhält. Hierfür wurden aktuelle Gebührenordnungen unterschiedlicher Vergleichskommunen zugrunde gelegt. Diese wurden auf die Situation von Neu-Anspach angewendet, um die hier vorgelegte Satzung anzureichern.

Auch dieser Satzungsentwurf soll zwischen der Beschlussfassung durch den Magistrat und der Befassung der politischen Gremien dem Stadtelternbeirat vorgestellt werden, so dass sich dieser rechtzeitig vor einer politischen Beschlussfassung konstruktiv einbringen kann.

Die wesentlichen Änderungen und Anpassungen werden im Folgenden komprimiert dargestellt und erläutert.

Zu §1:

Die Untergrenze, ab der eine Ermäßigung („Geschwisterermäßigung“) wirksam wird, wurde um die gleiche Prozentzahl erhöht, die zusammengefasst auch bei der jährlichen Gebührenanpassung angewendet wird. Damit wird verhindert, dass eine jährliche Anpassung der Gebühren nicht gleichzeitig zu einer Erhöhung bzw. Reduzierung des Anteils anspruchsberechtigter Personen auf Geschwisterermäßigung führt.

Zu §2:

Die Benutzungsgebühren wurden mit Wirkung zum 01.08.2021 entsprechend des festgelegten Berechnungsschlüssels angepasst.

Hieraus ergibt sich für den Zeitraum 01.08.2021 – 31.12.2022 eine monatliche Erhöhung der Beiträge je nach Betreuungsform zwischen 0,50 € und 4,00 €.

Das 15.00 Uhr Modul wird mit Wirkung zum 01.08.2021 ersatzlos gestrichen.

Zum „Pilotprojekt“ der Ev. Kindertagesstätte „Unterm Himmelszelt“ wurde von der Kita eine Übersicht über die tatsächliche Belegung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2021 vorgelegt, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist. Zu berücksichtigen ist, dass auch diese Kita durch Corona von veränderten Öffnungszeiten und Betreuungsausfällen betroffen war. Zu den Tendenzen der Platzbuchungen ab dem 01.08.2021, durch Wegfall des 15.00 Uhr-Moduls, liegen noch keine Angaben vor. Die Ev. Kirchgemeinde hat mitgeteilt, dass es ihnen wichtig ist, eine Gesamtöffnungszeit von 45 Stunden aufrecht zu erhalten. Nach differenzierten Abwägungsprozessen zwischen dem Alleinstellungsmerkmal einer früheren Öffnung auf der einen Seite und der tatsächlichen Inanspruchnahme des Frühmoduls auf der anderen Seite hat die Kirchgemeinde mitgeteilt, auf die Öffnungszeiten von vor dem Pilotprojekt zurückkehren zu wollen. Diese sind dann ab dem 01.08.2021 von 7.30 bis 16.30 Uhr.

Zu § 3:

Die Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten wurden angepasst.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 14 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

Für „KiTa-Regelkinder“ (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ beträgt die Betreuungszeit fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren gewährt:

Gebührenhöhe < 357,00 € = keine Reduzierung

Gebührenhöhe >= 357,00 € bis < 510,00 € = 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 510,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich zu entrichten
- (4) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 63,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 88,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 289,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 314,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind 203,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde 10,00 €

für ein Mittagessen 4,50 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.

Über Stundungen entscheidet der Fachbereich Familie, Sport und Kultur im Einvernehmen mit der Stadtkasse. Über Niederschlagungen und Erlasse entscheiden die zuständigen städtischen Gremien.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Übersicht Belegung Ev. Kita „Unterm Himmelszelt“ Pilotprojekt